

Handlungskonzept Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin

(Kurzfassung für den JHA)

Inhalt:

1. Ausgangssituation	3
2. Interkommunaler Vergleich	4
3. Bisherige Aktivitäten	4
4. Handlungskonzept i.e.S.	5
4.1 Kurzfristige Einzelansätze	5
4.2 Mittelfristige Ansätze	7
4.3 Voraussetzungen	8
5. Umsetzung	8
Anlagen:	9
A 1 - Reform des SGB VIII	9

Verantwortlich:

Dezernat II / Fachdienst Jugend

Ansprechpartner:

Andreas Ruhl (aruhl@schwerin.de)

Stand: 02. Juni 2021

Abkürzungen:

AA	Arbeitsagentur
AG	Arbeitsgemeinschaft
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BTHG	Bundesteilhabegesetz
FD	Fachdienst
FDL	Fachdienstleitung
FGL	Fachgruppenleitung
ggf.	gegebenenfalls
HPG	Hilfeplangespräch
i.w.S.	im weiteren Sinne
JC	Jobcenter
JHA	Jugendhilfeausschuss
KJSG	Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LHS	Landeshauptstadt
LK	Landkreis
LQE	Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen
LRH	Landesrechnungshof
o. Ä.	oder Ähnlichem
SGB	Sozialgesetzbuch
SSA	Schulsozialarbeit
HZE	Hilfen zur Erziehung
UA	Unterausschuss
z. B.	zum Beispiel
II.1	Fachstelle Integration und Bildung

1. Ausgangssituation

Die Finanzrechnung und die Prognose für den Teilhaushalt Jugend weisen exorbitante Steigerungen gegenüber der Planung auf (siehe auch Controlling-Bericht, Stand 28.02.2021)¹. Das betrifft insbesondere den ASD. Dies deckt sich zwar teilweise mit landes- oder bundesweiten Entwicklungen (siehe unten), ist also auch ein gesellschaftliches Phänomen. Teilweise liegen die Gründe jedoch auch in den Rahmenbedingungen der Arbeit im Fachdienst Jugend in Schwerin. Dazu zählen insbesondere:

- diverse Langzeiterkrankungen
- Wegfall von Führungskräften²
- nicht besetzte Stellen aufgrund Fluktuation³

Entsprechende Ausschreibungen bzw. Nachbesetzungsversuche waren regelmäßig erfolglos. Das ist auch dem Umstand geschuldet, dass es immer schwieriger wird, geeignete Fachkräfte zu gewinnen. Die erhoffte Entlastung durch IT-Unterstützung (Einführung LISSA) ist bisher nicht eingetreten. Das liegt auch in der Verzögerung bei der Einführung entsprechender Systeme aufgrund von Akzeptanz-Problemen und fehlendem Technik-Verständnis.

Vor dem Hintergrund immer komplexerer Familiensituationen und der seit März 2020 andauernden Corona-Krise sind in Teilbereichen auch deutliche Fallzahlensteigerungen feststellbar (Beispiel: Kinder- und Jugendnotdienst, I-Helfer⁴, Sozialpädagogische Familienhilfen).

Bei einer im interkommunalen Vergleich durchschnittlichen Stellenausstattung sind insbesondere die Langzeitausfälle bzw. die Fülle temporärer Vakanzen kaum mehr kompensierbar.

In Bezug auf den Aufgabenbestand ist auch mittelfristig keine Entlastung absehbar. Im Gegenteil: Durch neue Aufgaben, wie durch die Umsetzung des BTHG, Corona, Flüchtlingszuzug etc. ist ohnehin eine deutliche Mehrbelastung zu konstatieren. **Durch die sich abzeichnende Mehrarbeit durch die Reform des SGB VIII bzw. des KJSG (erste Stufen spätestens 2024) wird sich die Situation eher noch verschärfen.**⁵

All diese Rahmenbedingungen tragen zur aktuellen Kostenentwicklung maßgeblich bei.

Insbesondere im Bereich des ASD dürfte eine Entwicklung zu konstatieren sein, die seit Jahren in diversen Studien belegt wurde: **Eine faktische Unterbesetzung führt durch kurzfristige Bewältigungsstrategien zu einer extremen Steigerung der Inanspruchnahme bei der Gewährung erzieherischer Hilfen.**

Ein weiterer Grund für die Kostenentwicklung ist die enorme Steigerung von Tarifen bei den beauftragten Trägern.

Die Neuorganisation des Controllings bzw. des Entgeltwesens hat bisher so gut wie keine finanziellen Effekte gezeigt. Wobei gerade hier durch Langzeiterkrankungen, Mutterschutz, längerfristigen Vakanzen etc. die Arbeitsfähigkeit drastisch gesunken ist. Die Fachstelle Controlling/Entgelte wurde dadurch faktisch aufgelöst.

Insgesamt sind auch vor dem Gesamthintergrund erhebliche Kommunikationsprobleme mit sich deutlich auswirkenden Konfliktverläufen entstanden. Überdies ist in Teilbereichen eine erhebliche Demotivierung von Beschäftigten festzustellen.

¹ Erörtert im Jugendhilfeausschuss am 05.05. und 02.06.2021

² Leitung Fachstelle II.2, Teamleitung ASD, teilweise seit Juni 2020

³ Bis März 2021 6 Vakanzen im ASD; FGL über längere Zeiträume unbesetzt

⁴ Aufgabe der I-Helfer ist die Unterstützung der Schüler*innen im Unterricht, der Organisation und Strukturierung von Aufgaben, der Kommunikation mit Mitschüler*innen sowie Lehrerschaft. Sie beugen zudem Gefahrensituationen vor. Teilweise wird auch schlicht von „Schulbegleitern“ gesprochen.

Hier sind sowohl exorbitante Kostensteigerungen durch Fallzahlenerhöhung als auch durch Tarifsteigerungen festzustellen. Seit 2016 ist hier eine Versiebenfachung der Kosten in Schwerin zu verzeichnen (die Fallzahlen haben sich vervierfacht).

⁵ Siehe Anlage 1

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass die fachliche, organisatorische und damit einhergehend insbesondere finanzielle Handlungsfähigkeit des Fachdienstes stark gefährdet ist.

2. Interkommunaler Vergleich

- Bundestrend

Die Zahl der Hilfen zur Erziehung hat in den vergangenen Jahren bundesweit kontinuierlich zugenommen (trotz des Rückgangs bei Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer).⁶ Dabei nehmen ambulante Hilfen zu, stationäre Unterbringungen stagnieren.⁷

Das korrespondiert mit einer Zunahme der finanziellen Aufwendungen. Für Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland haben sich die Ausgaben in den vergangenen zehn Jahren fast verdoppelt. Das gilt insbesondere auch für Hilfen zur Erziehung.⁸

- Schweriner Sondersituation

Der nach wie vor anhaltende Bundestrend ist auch in Schwerin festzustellen (wie teilweise auch in Städten wie Rostock). Grund ist dabei offenbar neben der Gewährungspraxis eine besondere sozioökonomische Struktur der Bevölkerung.⁹ Und Schwerin nimmt hier eine besondere oberzentrale Funktion wahr.¹⁰ Dies korrespondiert mit extrem hohen Quoten bei der Jugendarbeitslosigkeit, Schulabsentismus, Kinderarmut etc. pp. in der Landeshauptstadt. Dabei spielen auch Sonderfaktoren, wie der seit Ende 2015 festzustellende deutlich über dem Landesschnitt liegende Flüchtlingszuzug oder Hilfen auf Basis der Geschehnisse im Zusammenhang mit „Power for Kids“ eine Rolle. Besonders augenfällig sind Sonderentwicklungen, wie im Bereich der so genannten Integrationshelfer.

3. Bisherige Aktivitäten

Bereits in 2016 wurden diverse Maßnahmen eingeleitet, um den Kostenanstieg für Leistungen nach dem SGB VIII für Schwerin spürbar zu bremsen. Das betrifft beispielsweise die Organisation im Fachdienst 49, die Professionalisierung des Entgeltwesens etc. Auch Dauerausschreibungen auf der städtischen Homepage etc. sind hier zu nennen (seit 2019; seit 2021 auf kostenpflichtigen Portalen). Implementiert wurde auch ein Coaching für Führungskräfte bzw. eine dauerhafte Supervision.

Entwickelt wurde auch eine neue Rahmenvereinbarung für die Hilfen zur Erziehung mit Angleichung der Leistungen und Entgelte sowie Festlegung einheitlicher Standards im Leistungsprozess zur Optimierung der Fall- und Kostensteuerung. Überdies wurden im ASD neue Stellen geschaffen.

Diese Maßnahmen haben bisher nicht die gewünschten Effekte gebracht.

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, Stand: 16.11.2020: [Erzieherische Hilfe - einschließlich für junge Volljährige - 2019 - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#); abgerufen am 22.04.2021. Insgesamt stiegen die erzieherischen Hilfen von 2008 bis 2019 bundesweit um mehr als 42 % (vgl. BAG Landesjugendämter – Der Jugendamtsmonitor Aufgaben-Trends-Daten, Köln 10/2020).

⁷ Technische Universität Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: Aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung – Datenbasis 2019 (Stand: Nov. 2020)

⁸ Anstieg innerhalb von 10 Jahren von ca. 7 auf ca. 13 Milliarden €. Vgl. Statistisches Bundesamt, Stand: 16.11.2020: [Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe von 2009 bis 2019 verdoppelt - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#), abgerufen am 28.04.2021; siehe auch Pressemitteilung Nr. 504 vom 14. Dezember 2020

⁹ Jugendämter in soziostrukturell hoch belasteten Regionen haben deutlich mehr an Aufgaben und Ressourcen aufzuwenden, als Jugendämter in soziostrukturell weniger belastenden und oftmals wirtschaftlich prosperierenden Regionen (vgl. BAG Landesjugendämter – Der Jugendamtsmonitor Aufgaben-Trends-Daten, Köln 10/2020).

¹⁰ Landesrechnungshof (LRH): Analyse der kommunalen Sozialausgaben in MV (2016); siehe auch Analyse der kommunalen Sozialausgaben in MV und im Ländervergleich – Fortschreibung des finanzwissenschaftlichen Kurzgutachtens 2014 im Auftrag des LRH MV

Auch die damit intendierte Verbesserung in der Fallsteuerung mit einhergehender verbesserter Kostenkontrolle pro Fall hat noch nicht wie gewünscht greifen können. Grund dafür ist insbesondere die seit längerer Zeit überaus angespannte Personalsituation.

Einige der im Folgenden dargestellten Ansätze sind bereits angearbeitet worden. Das gilt auch für Ansätze, die in der Vergangenheit schon Gegenstand der Diskussion waren, aber vor dem Hintergrund der akuten Probleme und sich verändernder Rahmenbedingungen erneut zu prüfen sind.

4. Handlungskonzept i.e.S.

Die aktuelle Entwicklung insbesondere auf personeller und ebenso auf finanzieller Ebene erfordert die kurzfristige Einleitung umzusetzender Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, die aktuelle Entwicklung insbesondere auf personeller Ebene aufzuhalten, um die Auswirkungen auf finanzieller Ebene zu dämpfen. Dabei geht es an dieser Stelle nicht um die abstrakte Frage, inwieweit Leistungen bei Hilfen zur Erziehung überhaupt (finanziell) steuerbar sind. Hier geht es um die Frage, wie die Situation in Schwerin kurzfristig insbesondere finanziell einer Besserung zuzuführen ist.

Dazu wurden in den vergangenen Wochen auch mit anderen Fachdiensten diverse Lösungsansätze entwickelt. Wobei hier im Vordergrund das Ziel der finanziellen Entlastung steht. Weitergehendes Ziel ist und bleibt, die Jugendhilfe (präventiv, ambulant, aber auch die stationäre Jugendhilfe¹¹) auf einen höheren Stand der Wirksamkeit zu heben.

4.1 Kurzfristige Einzelansätze

- Personal

Ziel ist es, eine dauerhafte Besetzung vakanter Stellen gewährleisten zu können. Dazu bedarf es auch neuer Wege bei der Personalgewinnung. Ansatzpunkte:

- weitere Erprobung und ggf. Ausdehnung des neuen dualen Studiengangs,
- Imagefilm (nach dem Muster anderer Kommunen),
- Ausweitung der Ausschreibungsaktivitäten auf andere Plattformen etc.

In Bezug auf Führungskräfte (inkl. Fachgruppen- oder Teamleitungen) ist erneut zu prüfen, ob für die Suche und das Anwerben von Personal sowie für die Beratung bezüglich Themen des Personalwesens Externe beauftragt werden („Headhunter“).

Bei herausgehobenen Führungspositionen wäre auch eine außertarifliche Vertragsgestaltung zu prüfen.

Sehr kurzfristig geklärt werden muss, inwieweit Externe Personal abstellen können. Denkbar ist hier z. B. die Zusammenarbeit mit anerkannten freien Trägern, deren Personal z. B. aufgrund von Corona-bedingten Einschränkungen, zurzeit nicht ausgelastet ist.

Im Übrigen soll zumindest für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum auf neue Projekte außerhalb der Kernaufgaben verzichtet werden, da dadurch erfahrungsgemäß erhebliche Personalkapazitäten gebunden werden.

¹¹ Stationäre Hilfen zur Erziehung sind regelmäßig nicht zu verhindern. Durch eine Sozialraumorientierung (siehe unten) lassen sich jedoch gerade im Hinblick auf die Wirksamkeit ambulanter Hilfen in Verbindung mit präventiven Angeboten Synergien schaffen, die kostendämpfend wirken können.

- Organisation

In Anbetracht bestehender und sich abzeichnender neuer, weiterer Aufgaben der Jugendämter und damit des Fachdienstes Jugend ist die Schaffung einer Organisations- und Führungsunterstützung zu prüfen, die die Leitungen des Fachdienstes und der Fachgruppe ASD (49.1) entlastet.

Das gilt insbesondere für die Implementierung einer „Doppelspitze“ in der Fachgruppe 49.1. Zur Stärkung verwaltungsspezifischer Expertise wäre ein Modell denkbar, das aus Kindertagesstätten bekannt ist (pädagogische Leitung – Verwaltungsleitung).

Zumindest mittelfristig sollte eine erneute Überprüfung der Arbeitsprozesse im ASD erfolgen.¹²

- Überprüfung der Stellenausstattung

Diverse Studien zeigen, dass eine faktische Unterbesetzung des ASD durch kurzfristige Bewältigungsstrategien zu einer extremen Steigerung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen führt (siehe oben). Daher ist die Stellenausstattung im ASD kurzfristig zu prüfen und ggf. aufzustocken. Dabei sind auch Puffer zu berücksichtigen, die gerade in Phasen hoher Fluktuation Entlastung schaffen können. Gleiches gilt für „Springer“-Stellen.

Damit einhergehen sollten Anstrengungen, neue Kräfte schneller einzuarbeiten (Beispiel: Handbuch / Handlungsanweisungen für ASD-Beschäftigte, inkl. Fristen, Weisungen etc.).

- Übertragung der Aufgaben in Bezug auf § 35a-Fälle

Hier sind auch auf Basis der Haushaltsplanbeschlüsse für 2021/2022 Ansätze entwickelt worden, die nunmehr umgesetzt werden müssen (Projektskizze von 10 vom 29.03.2021). Kurzfristig zu entscheiden ist die Zuweisung an einen anderen Fachdienst / die Schaffung eines „Spezialteams BTHG“ o. Ä. zur Entlastung des FD 49.

Dazu bedarf es allerdings einer adäquaten personellen Ausstattung.

- Ermessenslenkende Weisungen

In Teilbereichen ist die Fallbearbeitung kritisch zu hinterfragen.

Betroffen sind hier z. B. die so genannten 41er Hilfen¹³ bzw. Überprüfung aller ambulanten Hilfen etc. – auch wenn solche Ansätze mit Standardreduzierungen einhergehen.¹⁴

(Durchsetzung des Prinzips ambulant vor stationär im Sinne des § 34 SGB VIII¹⁵ - auch wenn dieses Instrument mittlerweile an Grenzen stößt).

¹² Dafür ist der Einsatz von so genannten Task Force-Mitteln vorzusehen.

¹³ Hilfe für junge Volljährige (ab dem 18. Lebensjahr) im Anschluss an eine bereits installierte Hilfe sollte unter den benannten Kriterien funktionieren: Nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer stationären Hilfe max. weitere 6 Monate stationär und dazu noch weitere max. 3 Monate ambulant. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer ambulanten Hilfe max. 3 – 6 Monate weiter ambulante Hilfe nach § 41 SGBVIII. Ausnahmen sind gegenüber FGL oder FDL schriftlich darzulegen

¹⁴ Beispiele: Der erste Bewilligungszeitraum ambulanter Hilfen wird von aktuell 6 Monaten auf 8 (max. 10 Wochen) reduziert. Vorteil: Hilfeempfänger und Hilfeleistender kommen schnell zueinander, können Probleme spezifizieren und gemeinsames Arbeitskonzept für weiteren Verfügungszeitraum erarbeiten – Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers wird hier direkt sichtbar und Hilfeleistender und FD Jugend kommen kurzfristig zu erneutem Hilfeplangespräch (HPG) zusammen. Nachteil: 1 HPG mehr innerhalb der ersten max. 10 Wochen. Alle ambulanten Hilfen, die aktuell länger als zwei Jahre dauern sind hinsichtlich Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe zu überprüfen. Bei Weiterführung geht dieses nur mit schriftlicher Begründung und Vorlage beim FGL oder FDL.

¹⁵ § 34 SGB VIII sieht als Soll-Vorschrift die Rückführung an erster Stelle vor.

- Mitarbeitermotivation

Hier sind weitergehende Maßnahmen zu prüfen und mit den Betroffenen abzustimmen (Beispiel: Mitarbeiterbefragung etc.).

- Implementierung eines internen „Beratenden Beauftragten“

Da die jetzige Situation bereits zu Überlastungserscheinungen bei Führungskräften im FD 49 geführt hat, ist die Implementierung eines Projektverantwortlichen zu prüfen, der auch Durchsetzungsmacht erhält (nach dem Muster des so genannten Beratenden Beauftragten gemäß § 83 KV M-V, ggf. dem Dezernenten oder dem Oberbürgermeister unterstellt).¹⁶

- Bildung einer Task-Force für § 8a-Aufgaben
- Nachverhandlungen

Auch aufgrund des Wegbrechens diverser Führungskräfte im Entgeltwesen/Controlling in Verbindung mit exorbitanten Tarifsteigerungen (bis zu 11 % Mehrkosten im Einzelfall) ist zu prüfen, ob bestimmte Vereinbarungen städtischerseits gekündigt werden, um nachverhandeln zu können.

4.2 Mittelfristige Ansätze

- Modellprojekt Sozialraumorientierung?¹⁷

Zu prüfen wäre, ob insbesondere **HzE vor Ort** ein stärkeres Gewicht bekommen sollte. Hilfeplanverfahren könnten vor Ort abgestimmt, bewertet und ggf. kontrolliert werden. Durch das Zusammenwirken der Akteure aus einem Sozialraum (Stadtteil) könnten stärker vernetzende Hilfen gegeben werden und so ggf. teurere HzE-Leistungen in Form von ambulanten Fachleistungsstunden vermieden werden.¹⁸

- Internalisierung fachlicher Aufgaben

Das SGB VIII fordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Dabei gilt das Primat der freien Träger (siehe § 4 Abs. 1 und 2 SGB VIII).¹⁹ Gleichwohl sollte im Rahmen fundierter Wirtschaftlichkeitsberechnungen intensiv geprüft werden, ob Kommune bestimmte Aufgabe auch selbst wahrnehmen kann.²⁰

¹⁶ Dazu sind ggf. ebenfalls Task-Force-Mittel einzusetzen.

¹⁷ Beispiel Modellprojekt Bremen-Walle: Stadtteil- und Quartiersmanagement, Bürgerbeteiligung, Selbsthilfeförderung und Vernetzung haben heute völlig neue Dimensionen zu erfüllen, als noch in den 80er Jahren. Verbunden mit: Verbindliche und beiderseitige Verpflichtung der Kooperation zwischen den Systemen (z. B. Schule – ASD, ASD und Gesundheitswesen). Weiteres bekanntes Best-Practice-Beispiel: Landkreis Nordfriesland.

¹⁸ Präventive Angebote und frühe Hilfen haben nicht nur einen Nutzen für die Kinder, Jugendlichen und Familien. Folgekosten durch Kindeswohlgefährdungen und damit verbunden durch die Installation von HzE sind auch um ein vielfaches höher, als vergleichbare Kosten zur Prävention – aktuell geht man von einem Verhältnis von ca. 1 : 3 aus. (vgl. I. Wagenknecht, Kosten und Nutzen früher Hilfen. Gießen 2017). Hilfen zur Erziehung sind auch immer ein Stück Hilfe zur Selbsthilfe.

¹⁹ Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

²⁰ Hier kollidiert ggf. der Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII mit dem Ansatz, dass nicht zwingend verhandelt werden muss, wenn ein Träger aufruft, aber die Qualität oder die Kosten nicht klar sind. Aus aktueller Sicht und mit den vorhandenen Voraussetzungen fehlt es schlicht am Personal, welches hier ggf. Aufgaben übernehmen könnte oder auch will.

- Entgeltverhandlungen auslagern²¹

Entlastung des FD 49 durch externe Vergabe der Entgeltverhandlungen und damit verbunden ggf. dem Aufbau eines Verhandlungsteams für die LHS SN (ähnlich wie bspw. im LK LUP). Hier ist zu prüfen, inwieweit so genannte Task Force-Mittel eingesetzt werden können, um eine externe Begleitung zu organisieren. Ziel wäre, nach einem Zeitraum von ca. zwei Jahren die entsprechenden Aufgaben wieder eigenständig wahrnehmen zu können.

- Flächendeckende kritische Bedarfsanalysen durch die Stadt

Wenn Bedarfe nicht konkret beziffert werden können, also Ermessen / Beurteilungsspielraum besteht, ist zwingend zu prüfen, inwieweit auf wünschenswerte Mehraufwendungen verzichtet werden kann. Standarderhöhungen wären somit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben (vgl. Bedarfs-Analyse Schulsozialarbeit).

- Restrukturierung der Arbeit des Jugendhilfeausschusses

In Anbetracht der Entwicklungen und Tendenzen ist von verschiedenen Seiten angeregt worden, die Arbeit des Jugendhilfeausschusses zu optimieren. Das kann ebenfalls zu einer Entlastung des Fachdienstes 49 führen. Dazu wurde eine Gesprächsgrundlage entwickelt, die erstmals in der Ausschusssitzung am 02.06.2021 vorgestellt wurde.

4.3 Voraussetzungen

Auch vor dem Hintergrund des bundesweiten bzw. kommunalen Trends und der besonderen sozioökonomischen Struktur in der Landeshauptstadt ist kurz- bis mittelfristig zwar nicht mit einer Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen zu rechnen. Realistisch scheint aber eine Dämpfung des Kostenanstieges in Schwerin.

Das wird allerdings nur gelingen, wenn die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

5. Umsetzung

Die vorgenannten Ansätze und Arbeitspakete sind verwaltungsintern mit Verantwortlichen und Fristen untersetzt worden.

Die Zwischenergebnisse sind regelmäßig in der Dezernentenberatung darzustellen.

(Gez.)

Andreas Ruhl

²¹ Mit Hilfe der Task-Force-Mittel und einer befristeten Dauer von ca. 18 – 24 Monaten könnten neben der Überprüfung und Neuverhandlung aller bisherigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen (LQE) auch die Arbeitsprozesse überprüft und angepasst werden könnten. Ein weiterer Effekt hierbei wäre, dass die oftmals geäußerte Vermutung, die Entgelte seien in der LHS SN zu hoch, zu trägerfreundlich und für den städtischen Haushalt nicht optimal verhandelt worden, hiermit auch untersucht und ggf. widerlegt werden.

Anlagen:

A 1 - Reform des SGB VIII

Am 25.1.2021 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vorgelegt.²²

Damit zeichnen sich viele Regelungen zur Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen ab.

Dies betrifft u.a.:

- die Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Unterstützung, Begleitung und Förderung (§4a SGB VIII-neu),
- die verbindliche Schaffung von Ombudsstellen (§9a SGB VIII - neu),
- die Stärkung der verbindlichen Gewährung von Leistungen an junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr (§ 41 SGB VIII).
- In vielen Vorschriften werden die Beratungsrechte für Kinder, Jugendliche aber auch Eltern und Pflegeeltern gestärkt (Verfahrenslotsen u.a.).
- Für Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern soll ein antragsunabhängiger Leistungsanspruch auf Betreuung und Versorgung in Notsituationen eingeführt werden (§ 28a SGB VIII – neu).
- Leistungen für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt (§ 10 Abs. 4).

Zurzeit geplant ist eine auf mindestens sieben weitere Jahre gestreckte Umsetzung eines inklusiven SGB VIII (§ 107 i.V.m. § 10 a)). Erst ab 2028 sollen auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sein. Damit verbunden: Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII (sog. „Inklusive Lösung“). Dem vorgelagert wird die Einführung eines Anspruches auf einen „Verfahrenslotsen“ durch eine Fachkraft im Jugendamt zum 1. Januar 2024 (§ 10b). Viele Normen sollen jedoch schon ab Inkrafttreten des Gesetzes die besondere Situation der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen aufgreifen. Dies betrifft u.a. bestimmte Leistungsbereiche, Beratungsrechte sowie Verfahrensanpassungen.

Mittlerweile hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf zum KJSG zugestimmt.²³

²² Vgl. Deutscher Bundestag: [Drucksache 19/26107 \(bundestag.de\)](#), abgerufen am 24.04.2021

²³ Siehe [Bundesrat - Suche - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen \(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG\)](#), abgerufen am 30.05.2021